

**Präsidium
des
Amtsgerichts Potsdam**



**Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Potsdam**

2025

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Stand 01.09.2025

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 15/25 vom 20.08.2025

Az.: 3100 E-621

Bereitschaftsdienst Stand 12.12.2024

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 12/25 vom 24.07.2025

Az. 3100 E-621

Der nachstehende Geschäftsverteilungsplan für die Zeit ab dem 01.09.2025 wurde vom Präsidium am 20.08.2025 im Umlaufverfahren beschlossen (Beschluss Nr. 15/25, Az.: 3100 E-621).

Seidel
Präsident des Amtsgerichts

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

Präsident	PräsAG Seidel
Ständige Vertreterin	VizePräsinAG Bartsch
Vorzimmer des Präsidenten	Lucas Justizbeschäftigte

INHALT	
A	Übersicht
B	Allgemeiner Teil
C	Besonderer Teil
D	Eildienst

RICHTERGESCHÄFTSVERTEILUNG Amtsgericht Potsdam 2025

Beschluss Nr. 15/25 vom 20.08.2025

Der Beschluss des Präsidiums vom 17.12.2024 (Beschluss Nr. 23/24)
für das Jahr 2025 wird

im Hinblick auf die Teilabordnung von RiAG Nowak im Umfang von 50 % an das Land-
gericht Potsdam und den Dienstantritt von Rin Strauß im Umfang von 50 % mit Wirkung
vom 01.09.2025
wie folgt neu gefasst:

Änderungsbeschlüsse		Inhalt	AZ
Nr.	vom		
23/24	17.12.2024	Dienstantritt Richterin Posch	3100 E-613
01/25	14.01.2025	Eildiensttausch	3100 E-615
02/25	14.01.2025	Erkrankung von RinAG Nitsche und Ruhestand von VizePräsidentinAG Schulte-Homann	3100 E-616
05/25	20.02.2025	Dienstantritt von VizepräsidentinAG Bartsch und die Reduzie- rung der Arbeitskraft von WAuRinAG Cramer und Antritt des bis zum Pensionseintritt währenden Ansparurlaubs des Rich- ters am Amtsgericht Schulz	3100 E-619
06/25	07.04.2025	Eildiensttausch	3100 E-620
08/25	27.05.2025	Eildiensttausch	3100 E-621
09/25	05.06.2025	Eildiensttausch	3100 E-621
11/25	30.06.2025	Dienstantritt von RinAG Gräfin von Keyserlingk, Erhöhung Arbeitskraftanteil Rin Posch, Reduzierung Arbeitskraftanteil RinAG Rudolph und Erkrankung RinAG Nitsche	3100 E-621
12/25		Eildiensttausch	3100 E-621
15/25	08.2025	Teilabordnung RiAG Nowak, Dienstantritt von Rin Strauß	3100 E-621

A

ÜBERSICHT

Gruppen und Abteilungen

Gr. 1	Güterichtersachen Jaeckel Sonnenberg Dr. Jourdan Rudolph Cramer
Gr. 2/3	Zivilrecht
Gr. 6	Register/Insolvenz/ Rest- strukturierung

Abt.	2.0	Kiekebusch	Abt.	6.00	Kramm
	2.1	Bartsch		6.10	Neumann, B.
	2.2	Holk		6.20	Mahr
	2.3	Brose-Teschner		6.30	Schwetlick
	2.4	Dr. Sternberg		6.50	Dr. Graeber
	2.5	Dr. Graeber		6.51	Dr. Graeber
	2.6	Posch		6.60	Sonnenberg
	2.7	Zedelius		6.61	Sonnenberg
	2.8	Sonnenberg		6.70	Lange
	2.9	Dr. Leiwesmeyer		6.71	Lange
	3.0	Dr. Hahn			
	3.1	Jaeckel			
	3.3	Strauß			
	3.8	Sander			
Gr. 4			Gr. 7/8		
Familie/Betreuung			Strafrecht		
Abt.	4.00	Heinrichs	Abt.	7.1	Rammoser-Bode
	4.01	Schilling		7.2	Jahns
	4.02	Dr. Hahn		7.3	Brose-Teschner
	4.10	Dr. Jourdan		7.4	Mahr
	4.12	Neumann, Y.		7.5	Pamer
	4.20	Neumann, Y.		7.6	Ahle
	4.21	Heinrichs		7.7	Kiekebusch
	4.22	Nowak		7.8	Schwetlick
	4.30	Dr. Jourdan		7.9	Dr. Leiwesmeyer
	4.31	Sander		8.0	Rudolph
	4.40	Lange		8.1	Mahr
	4.41	Cramer		8.2	Schwetlick
	4.50	Rudolph		8.3	Jahns
	4.51	Seidel		8.4	Nitsche
	4.60	Künzler		8.5	Rammoser-Bode
	4.61	Schilling		8.6	Kiekebusch
	4.62	Gräfin v. Keyserlingk		8.8	Holk
	4.63	Strauß		8.9	Dr. Strauß
	4.70	Ahle			
	4.71	Rammoser-Bode			
	4.72	Holk			
Gr. 5			Gr. 9		
Nachlass			Grundbuch		
Abt.	52.1	Bartsch	Abt.	9.0	Dr. Hahn
	52.2	Dr. Hahn		9.1	Seidel
	52.3	Sander			

B	ALLGEMEINER TEIL
----------	-------------------------

Zuständigkeit

I. Allgemeines

Die Umlaute **ä, ö, ü** werden wie **ae, oe, ue** behandelt. Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur, Al, El, Mc) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind; bei Personen mit fremdsprachigen Familiennamen gilt in Zweifelsfällen das erste Wort.

II. Zivil-, AR- und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

1. Die Verteilung der Geschäfte in Zivil-, AR- und allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen sowie selbständigen Beweisverfahren erfolgt nach Buchstaben, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.

2. Für die Aufteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:

- a) Es wird die zuständige Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens bzw. der Bezeichnung des/der Beklagten, des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder des Schuldners/der Schuldnerin bestimmt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
- b) Bei Einzelkaufleuten wird die zuständige Abteilung durch den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Geschäftsinhabers bestimmt.
- c) Bei Unternehmen, die mit ihrer Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und soweit es sich nicht um Einzelkaufleute handelt (2. b), bestimmt sich die zuständige Abteilung nach dem ersten Buchstaben der im betreffenden Register eingetragenen Firma. Für Gesellschaften in Gründung ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Soweit die Firma mit einer nicht ausgeschriebenen Zahl beginnt, ist auf den ersten Buchstaben abzustellen.
- d) Handelt es sich bei dem Namen um einen zusammengesetzten Namen, so ist der erstgenannte Teil maßgebend. Ist eine Versicherung mitverklagt, bleibt diese bei der Ermittlung der Zuständigkeit unberücksichtigt.
- e) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldern entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Bei Widerspruch oder Einspruch gilt diese Regelung nur bezüglich der Beklagten, Schuldner oder Antragsgegner, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- f) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verklagt oder in Mietsachen Vermieter, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der GbR, wie sie im Rechtsverkehr aufgetreten ist, maßgeblich, wobei der Zusatz GbR unberücksichtigt bleibt.
- g) **Zivilprozesssachen** gegen die Justiz bzw. den Fiskus sind von derjenigen richterlichen Abteilung zu bearbeiten, die für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig ist. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen

die Bundesrepublik Deutschland	nach „Bundesrepublik“
das Land Brandenburg	nach „Land“
die Landeshauptstadt Potsdam	nach „Landeshauptstadt“
eine Stadt	nach „Stadt“
eine Gemeinde	nach „Gemeinde“

- h) Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des/der Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Konkursmasse der Name des Gemeinschaftschuldners/der Gemeinschaftschuldnerin, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker/eine Testamentsvollstreckerin der Name des Erblassers/der Erblasserin, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers/der Erblasserin entscheidend.
- i) Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe im Sinne von §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von der Abteilung zu

veranlassen, bei der die Sache eingetragen worden ist, auch wenn diese Abteilung nach der Geschäftsverteilung an sich nicht mehr zuständig ist.

- j) In **Mietsachen** richtet sich die Zuständigkeit der Abteilungen 2.3, 2.4 und 2.6 nach dem Anfangsbuchstaben des Vermieters/der Vermieterin. Ist keine der Parteien Vermieter/Vermieterin, so richtet sich die Zuständigkeit nach Ziffer 2. a) bis h).
- k) In **WEG-Verfahren** richtet sich die Zuständigkeit der Abteilungen 2.4 und 3.1 nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der Wohnungseigentümergeinschaft. Ist die Wohnungseigentümergeinschaft nicht Partei, so richtet sich die Zuständigkeit nach 2. a) bis h).
- l) Wenn **bei Verkehrsunfallsachen** die Unfallbeteiligten bzw. deren Versicherer wechselseitig Klage erheben, ist für alle Verfahren die Abteilung zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist.

III. Familiensachen

Die Verteilung der richterlichen Geschäfte in F-Sachen und FH-Sachen erfolgt im Turnussystem jeweils in der Reihenfolge der Nummern der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten. Dabei ergibt sich die Anzahl der auf eine Abteilung entfallenden Verfahren innerhalb eines Turnus aus der nachstehenden Zuweisung unter 4.

Nach Durchlaufen eines vollständigen Turnus, dessen Höhe sich aus der Summe der vorgeannt zugewiesenen Verfahren ergibt, beginnt der neue Turnus wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer, auch über den Jahreswechsel hinaus.

1. Sortierung der Eingänge

Alle bis 24.00 Uhr eines Tages eingegangenen Verfahren werden in der Eingangsstelle des Familiengerichts am folgenden Arbeitstag - für jeden Vortag gesondert – erfasst und dabei zunächst die Eingänge über das elektronische Postfach (beA, beBPo, beN) in zeitlicher Reihenfolge und anschließend alle sonstigen Eingänge (z.B. schriftlich, Fax, Rechtsantragstelle) in alphabetischer Reihenfolge in der jeweils nächsten Abteilung gemäß Turnus eingetragen, wobei eine am Vortag nicht abgeschlossene Zuteilung fortgeführt wird. Für die alphabetische Sortierung ist dabei auf den Nachnamen des betroffenen/beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen auf den Nachnamen des jüngsten Kindes, ansonsten auf den Nachnamen des (ersten) Antragsgegners abzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen B, I, II. 2. a) und e) sinngemäß.

2. Sonderregelungen

a) Eilsachen

Abweichend von 1. sofort einzutragen sind alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, sowie Mitteilungen des Jugendamts im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.

Sollten Eilsachen in Folge eines Rechnerausfalls nicht eingetragen werden können, sind in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs die Abteilungen in der Reihenfolge ihrer Nummern - beginnend mit der zum Zeitpunkt des Rechnerausfalls nächstzuständigen Abteilung - jeweils für ein Verfahren zuständig, was anschließend auf den Turnus anzurechnen ist.

b) Vorbefassung

Sofern eine neue Familiensache denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 S. 1 GVG betrifft, für die ein Verfahren anhängig ist oder innerhalb des laufenden oder vergangenen Kalenderjahres anhängig war, wird das Verfahren der (zuletzt) vorbefassten Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. In Kindschaftssachen gilt dabei auch als vorbefasst, wer in einer anderen Kindschaftssache für zumindest einen Elternteil zuständig ist/war. Im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 30.09.2025 gilt abweichend: Handelt es sich bei der (zuletzt) vorbefassten Abteilung um die Abteilung 422 wird das Verfahren der Abteilung 463 unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

Als neue Familiensachen gelten dabei auch neu einzutragende Verfahren mit einstweiligen Anordnungen von Amts wegen (z.B. gem. §§ 156 Abs. 3, 157 Abs. 3 FamFG) sowie Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG.

Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

c) Zuvor erfasste Verfahren und Abtrennungen

Ohne Anrechnung auf den Turnus bleibt die bisherige Abteilung, sofern sie noch besteht, zuständig im Falle

- einer Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Abteilung zurückverwiesen wurde
- im Falle einer Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder durch eine andere Abteilung innerhalb des Gerichts
- bei einer Wiederaufnahme von Verfahren
- bei gem. § 140 FamFG abgetrennten Verfahren
- für Akteneinsichtsgesuche unabhängig vom Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens. Sofern die bisherige Abteilung nicht mehr besteht, wird Abteilung 431 F ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Wird ansonsten eine neue Abteilung zuständig, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Familiensachen in originärer Rechtspflegierzuständigkeit, die zur Richtervorlage kommen, sind in den Turnus einzustellen

d) Abgaben

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23b Abs. 2 Satz 2 GVG) Anwendung.

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet. Dies gilt auch im Falle einer Übernahme infolge einer erfolgreichen Richterablehnung.

e) Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht anderweitig verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Eingangsstelle verteilt.

3. AR-Sachen

Die Zuweisung von Verfahren, die in das AR-Register einzutragen sind (einschließlich Schutzschriften), erfolgt in einem gesonderten Turnus, mit Eintragung entsprechend der vorstehenden Regelungen zu 1, 2b).

4. Turnus

Ab 01.09.2025 beträgt ein Turnus jeweils **57** Sachen; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|--------------------|------------------|--------------------------------|
| - die ersten | 2 Verfahren | auf die Abt. 420 | (RinAG Neumann, Y.) |
| - die nächsten | 3 Verfahren | auf die Abt. 421 | (RiAG Heinrichs) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 422 | (RiAG Nowak) |
| - die nächsten | 6 Verfahren | auf die Abt. 430 | (RinAG Dr. Jourdan) |
| - die nächsten | 4 Verfahren | auf die Abt. 431 | (WAuRinAG Sander) |
| - die nächsten | 7 Verfahren | auf die Abt. 440 | (RinAG Lange) |
| - die nächsten | 6 Verfahren | auf die Abt. 441 | (WAuRinAG Cramer) |
| - die nächsten | 5 Verfahren | auf die Abt. 450 | (RinAG Rudolph) |
| - die nächsten | 3 Verfahren | auf die Abt. 451 | (PräsAG Seidel) |
| - die nächsten | 10 Verfahren | auf die Abt. 460 | (RinAG Künzler) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 461 | (RinAG Schilling) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 462 | (RinAG Gräfin von Keyserlingk) |
| - die nächsten | 7 Verfahren | auf die Abt. 463 | (Rin Strauß). |

Danach beginnt der Turnus wieder mit Abt. 420.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. In Betreuungs-, Unterbringungs- und Personenstandssachen sowie sonstigen nicht verteilten Verfahren nach dem FamFG ist der Name des/der Betroffenen maßgebend.
2. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG, die keinen Aufschub dulden und nach den maßgeblichen Namen der Betroffenen den Abteilungen 4.10, 4.70, 4.71 und 4.72 zugewiesen sind, erfolgt im täglichen Wechsel durch folgende Abteilungen:

Montags:	Abt. 4.71 (RinAG Rammoser-Bode)
Dienstags:	Abt. 4.72 (RinAG Holk)
Mittwochs:	Abt. 4.10 (RinAG Dr. Jourdan) in den geraden Wochen
	Abt. 4.72 (RinAG Holk) in den ungeraden Wochen
Donnerstags:	Abt. 4.10 (RinAG Dr. Jourdan)
Freitags:	Abt. 4.70 (RinAG Ahle)
3. Bei **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erblassers/der Erblasserin; sind mehrere Erbfälle in einer Akte zusammengefasst, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Erbfall. Dies gilt auch dann, wenn nach dem die Zuständigkeit bestimmenden Erbfall gesetzliche Erbfolge eingetreten ist (§ 16 II RPflG).
4. In **Handelsregistersachen** nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl für den übertragenden als auch für den übernehmenden Rechtsträger das Amtsgericht Potsdam zuständig ist, wird die für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Abteilung zuständig.
5. In den **Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners/der Schuldnerin. Die für Zivilsachen unter II. 2. getroffenen Regelungen gelten entsprechend, wobei für in einem Register eingetragene Schuldner der Name maßgeblich ist, der sechs Monate vor der Antragstellung eingetragen war.

V. Strafsachen

1. In **Strafsachen** einschließlich Jugendstrafsachen und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten ist - sofern sich nicht aus den Turnusregelungen unter Nr. 6 etwas anderes ergibt - für die Zuständigkeit maßgebend:

- a) Der Anfangsbuchstabe des Namens des/der jüngsten Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen. Lässt sich der/die jüngste Beschuldigte/Angeschuldigte/ Angeklagte/Betroffene aus der Akte nicht ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
- b) Ist in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren eine juristische Person Betroffener, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, hilfsweise gilt die Reihenfolge nach dem Alphabet.
- c) In isolierten Einziehungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem erstgenannten Einziehungsadressaten.

2. Bei Gs-Sachen (Abt. 7.4, 7.7 und 7.8), ist bei einem Antrag mit mehreren Beschuldigten der Anfangsbuchstabe des/der jüngsten Beschuldigten maßgeblich. Lässt sich dieser anhand der Akte nicht ermitteln, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der auf dem Aktendeckel zuerst aufgeführten Beschuldigten maßgeblich.

In Gs-Sachen der Abteilungen 7.4, 7.7 und 7.8 bleibt die zuerst tätig gewordene Abteilung in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen zuständig. Das Tätigwerden der Abteilung 7.5 bleibt hierbei außer Betracht.

Bei Sachen gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.

Erhält ein Verfahren gegen „Unbekannt“ nach Ermittlung des Täters/der Täterin ein neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, handelt es sich um dasselbe Verfahren im Sinne der oben genannten Regelung.

3. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

In Wiederaufnahmesachen gemäß § 140 a GVG ist die Abteilung zuständig, die nach der allgemeinen Regelung für den maßgeblichen Buchstaben des/der Angeklagten zuständig ist.

4. Die Zuständigkeit des Vertreters/der Vertreterin besteht

- a) für Sachen, in denen ein Richter/eine Richterin von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder dessen/deren Ablehnung für begründet erklärt wurde. Dabei verbleibt es auch, wenn auf der Abteilung des/der ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters/Richterin ein Wechsel stattfindet.
- b) für Sachen, die vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden. Das Gleiche gilt für die Zurückverweisung in Ordnungswidrigkeitensachen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass das Beschwerdegericht nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Amtsgericht das Hauptverfahren vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet.

5. Die Zuständigkeit in Bewährungssachen richtet sich nach der Regelung des § 462a Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 StPO in entsprechender Anwendung.
 Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich derselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung, in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig.

6. Zuständigkeit in Turnussachen

In folgenden Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen erfolgt die Verteilung der richterlichen Geschäfte im Turnussystem:

- in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs-, Cs-, Ds- Sachen, Einziehungsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und von auswärtigen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen) einschließlich der Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, der Verfahren in Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und der Verfahren nach § 266 a StGB, sowie in Verfahren betreffend die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO (**Turnus I**)
- in Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene (**Turnus II**)
- in Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (**Turnus III**)
- in Verfahren betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG gegen Erwachsene (**Turnus IV**)

a) Verwaltung der Turnussysteme

Die vorgenannten vier Turnussysteme werden getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen. Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils im Blockturnus zugeteilt.

Die Zuteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Nummern der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten. Dabei ergibt sich die Anzahl der auf eine Abteilung entfallenden Verfahren innerhalb eines jeden Turnus jeweils aus der nachstehenden Zuweisung unter b) aa. bis dd.

Nach Durchlaufen eines vollständigen Turnus, dessen Höhe sich jeweils aus der Summe der vorgenannt zugewiesenen Verfahren ergibt, beginnt der neue Turnus jeweils wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Alle Turni werden durch einen Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen.

b) Verteilung der Eingänge

Alle bis 24.00 Uhr eines Tages eingegangenen Verfahren werden in der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle am folgenden Arbeitstag - für jeden Vortag gesondert - erfasst und in der für den jeweiligen Turnus vorgesehenen Reihenfolge eingetragen, wobei eine am Vortag nicht abgeschlossene Zuteilung fortgeführt wird.

Abweichend hiervon werden Anträge im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO sowie Hauptsacheverfahren, die mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder einer anderen freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (§ 126a StPO)

verbunden sind, bereits am Tag des Eingangs erfasst und zugeteilt.

Dabei erfolgt die Verteilung innerhalb der vier Turnussysteme wie folgt:

aa. Turnus I

Die Eingänge werden in aufsteigender Reihenfolge nach dem staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichen sortiert, wobei die Referatsbezeichnung der Staatsanwaltschaft und die Js-Nummer als eine Zahl gelten (Beispiel: 25 Js 300/24 = 2530024), und fortlaufend auf die nachfolgenden Abteilungen verteilt. Ist kein Js-Aktenzeichen vergeben, werden die Eingänge alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Beschuldigten sortiert. Diese Sachen werden nach den mit einem Js-Aktenzeichen versehenen Eingängen eingetragen.

In der Zeit vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 beträgt ein Turnus jeweils **38** Sachen; davon entfallen

- die ersten	6 Verfahren	auf die Abt. 7.3	(RinAG Brose-Teschner)
- die nächsten	7 Verfahren	auf die Abt. 7.5	(RinAG Pamer)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 7.6	(RinAG Ahle)
- die nächsten	5 Verfahren	auf die Abt. 8.1	(RiAG Mahr)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 8.2	(RinAG Schwetlick)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 8.3	(RiAG Jahns)
- die nächsten	5 Verfahren	auf die Abt. 8.4	(RinAG Nitsche)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 8.6	(RiAG Kiekebusch)
- die nächsten	6 Verfahren	auf die Abt. 8.9	(RiAG Dr. Strauß)

Danach beginnt der Turnus wieder mit Abt. 7.3.

bb. Turnus II

Zunächst werden die Eingänge über das elektronische Postfach (beA, beBPo, beN) in zeitlicher Reihenfolge erfasst und anschließend alle sonstigen Eingänge (z.B. schriftlich oder per Fax) nach den staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichen in aufsteigender Reihenfolge sortiert; ist kein Js-Aktenzeichen vergeben, werden die Eingänge alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen sortiert.

Sämtliche Eingänge werden sodann fortlaufend auf die nachfolgenden Abteilungen verteilt, wobei zuerst die elektronischen Eingänge, dann die Eingänge mit Js-Aktenzeichen und zuletzt die alphabetisch sortierten Eingänge eingetragen werden. Bei den Js-Aktenzeichen gelten die Referatsbezeichnung der Staatsanwaltschaft und die Js-Nummer als eine Zahl (Beispiel: 25 Js 300/24 = 2530024).

Ein Turnus beträgt 42 Verfahren; davon entfallen

- die ersten	6 Verfahren	auf die Abt. 7.3	(RinAG Brose-Teschner)
- die nächsten	9 Verfahren	auf die Abt. 7.6	(RinAG Ahle)
- die nächsten	9 Verfahren	auf die Abt. 7.9	(RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten	6 Verfahren	auf die Abt. 8.0	(RinAG Rudolph)
- die nächsten	9 Verfahren	auf die Abt. 8.4	(RinAG Nitsche)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 8.5	(RinAG Rammoser-Bode)

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.3.

cc. Turnus III

Zunächst werden die Eingänge über das elektronische Postfach (beA, beBPo, beN) in zeitlicher Reihenfolge erfasst und anschließend alle sonstigen Eingänge (z.B. schriftlich oder per Fax) alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Geht gegen denselben Betroffenen/dieselbe Betroffene an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die alphabetische Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen.

Sämtliche Eingänge werden sodann fortlaufend auf die nachfolgenden Abteilungen verteilt, wobei zuerst die elektronischen Eingänge und dann die alphabetisch sortierten Eingänge eingetragen werden.

Ein Turnus beträgt 14 Verfahren; davon entfallen

- die ersten	2 Verfahren	auf die Abt. 7.3	(RinAG Brose-Teschner)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 7.6	(RinAG Ahle)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 7.9	(RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 8.0	(RinAG Rudolph)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 8.4	(RinAG Nitsche)
- das nächste	1 Verfahren	auf die Abt. 8.5	(RinAG Rammoser-Bode)

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.3.

dd. Turnus IV

Zunächst werden die Eingänge über das elektronische Postfach (beA, beBPo, beN) in zeitlicher Reihenfolge erfasst und anschließend alle sonstigen Eingänge (z.B. schriftlich oder per Fax) alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Ist eine juristische Person betroffen, ist für die alphabetische Sortierung der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens der juristischen Person maßgeblich. Geht gegen denselben Betroffenen/dieselbe Betroffene an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die alphabetische Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen.

Sämtliche Eingänge werden sodann fortlaufend auf die nachfolgenden Abteilungen verteilt, wobei zuerst die elektronischen Eingänge und dann die alphabetisch sortierten Eingänge eingetragen werden.

Ein Turnus beträgt 14 Verfahren; davon entfallen

- die ersten	2 Verfahren	auf die Abt. 7.3	(RinAG Brose-Teschner)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 7.6	(RinAG Ahle)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 7.9	(RiAG Dr. Leiwesmeyer)
- die nächsten	2 Verfahren	auf die Abt. 8.0	(RinAG Rudolph)
- die nächsten	3 Verfahren	auf die Abt. 8.4	(RinAG Nitsche)
- das nächste	1 Verfahren	auf die Abt. 8.5	(RinAG Rammoser-Bode)

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.3.

c) Sonderregelungen

aa. Altverfahren

Sofern im **Turnus I** ein Eingang einen Beschuldigten/eine Beschuldigte betrifft, gegen den/die bereits ein Verfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs-, Cs-, Ds-Sachen, Einziehungsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und von auswärtigen Gerichten abgegebene Bewährungssachen), ein Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, ein Verfahren in Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung oder ein Verfahren nach § 266 a StGB anhängig ist (sogen. Altverfahren), so ist das neu eingegangene Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das jüngste Altverfahren anhängig ist; dies gilt auch bei mehreren Beschuldigten, sofern eine Vorbefassung in verschiedenen Abteilungen vorliegt. Bei dieser Zuteilung sind auch etwaige Alias-Personalien zu berücksichtigen.

Unberücksichtigt bleiben Altverfahren in Gs-Sachen, Jugend- und Jugendschöffensachen sowie in Schöffensachen.

Ein Verfahren ist anhängig im Sinne dieser Regelung vom Eingang des Antrages/der Anklage bis zu der Instanz beendenden Entscheidung des Richters/der Richterin. Der Beendigung stehen die Antragsrücknahme bzw. die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft sowie eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO und § 205 StPO gleich, nicht aber eine solche nach § 153a StPO.

bb. Wiederaufgenommene, fortgesetzte, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren

Wiederaufgenommene, fortgesetzte, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus, es sei denn, das Hauptverfahren wurde durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung eröffnet oder das Verfahren wurde durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesen.

Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter demselben Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn, es betrifft einen anderen Turnus oder einer Sache ohne Turnuszuteilung.

Ist die zuletzt mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst, wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeordnet, die gerade beim Turnus bedient wird.

cc. Abgaben

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesenen Verfahren sind an die zuständige Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus abzugeben, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder in Ordnungswidrigkeitensachen ein Hauptverhandlungstermin anberaumt ist.

Der das Verfahren abgebenden Abteilung wird bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung nach erfolgter Abgabe ein zusätzliches Verfahren zugewiesen.

Die nach dem Turnus II für Ordnungswidrigkeitensachen zuständige Abteilung bleibt - ohne erneute Anrechnung - auch dann zuständig, wenn die Sache nach § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

dd. Befangenheit und Zurückverweisung an eine andere Abteilung

Im Falle einer erfolgreichen Richterablehnung wird die Übernahme durch die nach den allgemeinen Bestimmungen der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung in der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet. Dasselbe gilt im Falle der

Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und der Zurückverweisung eines Verfahrens durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung.

ee. Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte und nicht anderweitig verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen im Turnus über die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

ff. Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung

Bei Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung einer bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidung bleibt die Abteilung zuständig, in der die ursprüngliche Entscheidung getroffen wurde. Es erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

Für neu anzulegende Bewährungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die die Entscheidung über die Strafaussetzung getroffen hat. Auch hier erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

VI. Nicht geregelte richterliche Geschäfte

Zuständig für alle im Geschäftsverteilungsplan für Richter/Richterinnen des Amtsgerichts Potsdam nicht geregelten richterlichen Geschäfte ist RiAG Dr. Leiwesmeyer. Vertreter ist RiAG Kiekebusch.

VII. Abgabe an eine andere Abteilung

Bei der nach vorstehenden Regelungen einmal begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch,

- a) wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte, nach dem/der sich die Zuständigkeit gerichtet hat, aus dem Verfahren ausscheidet,
- b) wenn sich die Zuständigkeit durch Änderung der Geschäftsverteilung ändert, es sei denn
 - der Richter/die Richterin scheidet aus der Gruppe aus oder
 - die Regelungen in Teil C dieses Geschäftsverteilungsplanes sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

Eine Abgabe im Falle der Unzuständigkeit ist nur binnen Wochenfrist ab Kenntnis der die Unzuständigkeit begründenden Umstände möglich.

Lehnt eine Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt es die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Gerichtsvorstand vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Richter/der betroffenen Richterin zulässig.

Vertretungsregelung

Ein Richter/eine Richterin, der/die bereits eine volle Abteilung vertritt, gilt als verhindert. Für den Fall der Verhinderung eines Richters/einer Richterin vertreten sich die Rich-

ter/Richterinnen innerhalb der jeweiligen Gruppe; dabei wird der verhinderte Richter/die verhinderte Richterin von dem Richter/der Richterin der jeweils nächsten Abteilung vertreten, wobei auf die letzte Abteilung wieder die erste folgt. Nicht besetzte Abteilungen werden übergangen.

Sind alle Richter/Richterinnen einer Gruppe verhindert, wird die Vertretung durch die Richter/Richterinnen der nächstfolgenden Gruppe in der niedergelegten Reihenfolge wahrgenommen. Auf Gruppe 9 folgt Gruppe 2.

Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende

Sondervertretungsregelungen:

War ein Richter/eine Richterin als Güterichter mit einer Sache befasst, so ist er/sie danach sowohl von der richterlichen Bearbeitung als auch von der Vertretung ausgeschlossen.

Vetretungsregelung

In der Gruppe 2/3 (Zivilrecht)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

ab dem 01.03.2025

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Kiekebusch 2.0	Dr. Sternberg 2.4	Holk 2.2	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 3.1
Bartsch 2.1	Sander 3.8	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Kiekebusch 2.0
Holk 2.2	Jaeckel 3.1	Dr. Hahn 3.0	Kiekebusch 2.0	Posch 2.6	Dr. Stern- berg 2.4
Brose- Teschner 2.3	Herz 2.7	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Sonnenberg 2.8	Holk 2.2
Dr. Sternberg 2.4	Kiekebusch 2.0	Herz 2.7 3.1	Sonnenberg 2.8	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0
Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 3.1	Posch 2.6	Dr. Sternberg 2.4	Kiekebusch 2.0
Posch 2.6	Herz 2.7	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Jaeckel 3.1	Dr. Leiwes- meyer 2.9
Herz 2.7	Posch 2.6	Kiekebusch 2.0	Dr. Sternberg 2.4	Holk 2.2	Sonnenberg 2.8
Sonnenberg 2.8	Dr. Graeber 2.5	Dr. Hahn 3.0	Holk 2.2	Dr. Sternberg 2.4	Herz 2.7
Dr. Leiwes- meyer 2.9	Dr. Hahn 3.0	Sonnenberg 2.8	Jaeckel 3.1	Kiekebusch 2.0	Dr. Graeber 2.5
Dr. Hahn 3.0	Holk 2.2	Dr. Graeber 2.5	Dr. Sternberg 2.4	Sonnenberg 2.8	Posch 2.6
Jaeckel 3.1	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Dr. Sternberg 2.4	Kiekebusch 2.0	Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8
Strauß 3.3	Herz 2.7	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Leiwes- meyer 2.9	Sonnenberg 2.8	Holk 2.2
Sander 3.8	Bartsch 2.1	Dr. Hahn 3.0	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Kiekebusch 2.0

In der Gruppe 4 (Familie/Betreuung)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Heinrichs 4.00	Schilling 4.01	Neumann, Y. 4.12	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Holk 4.72
Schilling 4.01	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00	Holk 4.72	Ahle 4.70	Dr. Jourdan 4.10
Dr. Hahn 4.02	Künzler 4.60	Lange 4.40	Sander 4.31	Neumann, Y. 4.20	Seidel 4.51
Dr. Jourdan 4.10	Holk 4.72	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Neumann, Y. 4.12	Schilling 4.01
Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00	Schilling 4.01	Dr. Jourdan 4.10	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70
Neumann, Y. 4.20	Rudolph 4.50	Gräfin v. Key- serlingk 4.62	Seidel 4.51	Nowak 4.22	Heinrichs 4.21
Heinrichs 4.21	Schilling 4.61	Cramer 4.41	Rudolph 4.50	Seidel 4.51	Dr. Jourdan 4.30
Nowak 4.22	Strauß 4.63	Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Sander 4.31	Seidel 4.51
Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Nowak 4.22	Cramer 4.41	Lange 4.40	Sander 4.31
Sander 4.31	Cramer 4.41	Neumann, Y. 4.20	Lange 4.40	Gräfin v. Keyserlingk 4.62	Rudolph 4.50
Lange 4.40	Nowak 4.22	Heinrichs 4.21	Gräfin v. Keyserlingk 4.62	Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60
Cramer 4.41	Sander 4.31	Seidel 4.51	Dr. Jourdan 4.30	Heinrichs 4.21	Schilling 4.61
Rudolph 4.50	- gerade Endz. Neumann, Y. - ungerade Endz. Gräfin v. Keyser- lingk 4.62	Künzler 4.60	Sander 4.31	Cramer 4.41	Lange 4.40
Seidel 4.51	- gerade Endz. Sander 4.31 - ungerade Endz. Cramer 4.41	Schilling 4.61	Heinrichs 4.21	Neumann, Y. 4.20	Gräfin v. Keyserlingk 4.62
Künzler 4.60	Dr. Jourdan 4.30	Sander 4.31	Schilling 4.61	Rudolph 4.50	Nowak 4.22
Schilling 4.61	Heinrichs 4.21	Rudolph 4.50	Neumann, Y. 4.20	Künzler 4.60	Cramer 4.41
Gräfin von Keyserlingk 4.62	Rudolph 4.50	Lange 4.40	Nowak 4.22	Schilling 4.61	Neumann, Y. 4.20
Strauß 4.63	Nowak 4.22	Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Sander 4.31	Seidel 4.51
Ahle 4.70	Rammoser-Bode 4.71	Dr. Jourdan 4.10	Holk 4.72	Heinrichs 4.00	Neumann, Y. 4.12
Rammoser-	Ahle	Holk	Dr. Jourdan	Schilling	Heinrichs

Bode 4.71	4.70	4.72	4.10	4.01	4.00
Holk 4.72	Dr. Jourdan 4.10	Ahle 4.70	Rammoser- Bode 4.71	Heinrichs 4.00	Schilling 4.01

Im Sinne der allgemeinen Vertretungsregelung (s. o), gelten die Abt. 4.00, 4.01, 4.10, 4.12, 4.70, 4.71 und 4.72 sowie 4.02, 4.20, 4.21, 4.22, 4.30, 4.31, 4.40, 4.41, 4.50, 4.51, 4.60, 4.61, 4.62 und 4.63 jeweils als eigenständige Gruppe.

In der Gruppe 5 (Nachlass)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abt. 52.1 (VizePräsinAG Bartsch) und Abt. 52.2 lit a) (RinAG Dr. Hahn) vertreten sich gegenseitig.

Abt. 52.2. (RinAG Dr. Hahn) vertritt Abt. 52.3 (WAuRinAG Sander).

Abt. 20 (RiAG Kiekebusch) vertritt Abt. 52.2 (RinAG Dr. Hahn) hinsichtlich lit.b).

Abt. 52.3 (WAuRinAG Sander) übernimmt die Zweitvertretung hinsichtlich Abt. 52.1 (VizePräsinAG Bartsch) und Abt. 52.2 lit.a) (RinAG Dr. Hahn).

In der Gruppe 6 (Register/Insolvenz/Restrukturierung)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Kramm 6.00	Neumann, B. 6.10	Mahr 6.20	Schwetlick 6.30
Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00	Schwetlick 6.30	Mahr 6.20
Schwetlick 6.30	Mahr 6.20	Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00
Mahr 6.20	Schwetlick 6.30	Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00
Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	Lange 6.70	
Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	Lange 6.71	
Sonnenberg 6.60	Dr. Graeber 6.50	Lange 6.70	
Sonnenberg 6.61	Dr. Graeber 6.51	Lange 6.71	
Lange 6.70	Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	
Lange 6.71	Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	

In der Gruppe 7/8 (Strafrecht)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Folgende Abteilungen vertreten sich gegenseitig:

- 7.1/8.5 (RinAG Rammoser-Bode) und 7.6 (RinAG Ahle)
- 7.3 (RinAG Brose-Teschner) und 7.5 (RinAG Pamer)
- 7.2/8.3 (RiAG Jahns) und 8.9 (RiAG Dr. Strauß)

- Abt. 8.1 (RiAG Mahr) vertritt Abt. 8.6 (RiAG Kiekebusch) und in Bußgeldsachen Abt. 8.0 (RinAG Rudolph)

- Abt. 8.6 (RiAG Kiekebusch) vertritt Abt. 8.1 (RiAG Mahr)

Abt. 7.8/8.2 (RinAG Schwetlick) vertritt Abt. 7.4 (RiAG Mahr) und Abt. 7.7 (RiAG Kiekebusch); Abt. 7.8/8.2 (RinAG Schwetlick) wird wechselweise vertreten von Abt. 7.4 (RiAG Mahr) in den ungeraden Wochen und von Abt. 7.7 (RiAG Kiekebusch) in den geraden Wochen.

Abt. 7.5 (RinAG Pamer) wird in Gs-Sachen gemäß § 58a StPO durch Abt. 7.8 (RinAG Schwetlick) vertreten.

Abt. 7.9 (RiAG Dr. Leiwesmeyer) wird vertreten durch Abt. 8.4 (RinAG Nitsche).

Abt. 8.4 wird wie folgt vertreten:

1. Vertreter: Abt. 4.62 (RinAG Gräfin v. Keyserlingk)
2. Vertreter nach Endziffern:
 - EZ 0 von Abt. 7.1 (RinAG Rammoser-Bode)
 - EZ 1 von Abt. 7.3 (RinAG Brose-Teschner)
 - EZ 2 von Abt. 7.5 (RinAG Pamer)
 - EZ 3 von Abt. 7.6 (RinAG Ahle)
 - EZ 4 von Abt. 7.2 (RiAG Jahns)
 - EZ 5 von Abt. 8.2 (RinAG Schwetlick)
 - EZ 6 von Abt. 7.9 (RiAG Dr. Leiwesmeyer)
 - EZ 7 von Abt. 8.6 (RiAG Kiekebusch)
 - EZ 8 von Abt. 8.1 (RiAG Mahr)
 - EZ 9 von Abt. 8.9 (RiAG Dr. Strauß)

Abweichend von der allgemeinen Vertretungsregelung unter B Allgemeiner Teil (Seite 15) wird bei Abwesenheit eines Vertreters/einer Vertreterin auch dessen/deren Endziffer aus Abt. 8.4 von dessen/deren Vertreter/Vertreterin mitvertreten.

Abt. 8.8 (RinAG Holk) wird vertreten durch Abt. 7.6 (RinAG Ahle).

Abt. 8.9 (RiAG Dr. Strauß) wird in Schöffensachen gemäß §§ 40, 45, 52, 53 GVG durch Abt. 7.1 (RinAG Rammoser-Bode) als 1. Vertreter und Abt. 7.6 (RinAG Ahle) als 2. Vertreter vertreten.

In der Gruppe 9 (Grundbuch)

vertreten sich die Abt. 9.0 und Abt. 9.1 gegenseitig.

Ablehnung

1. Wird in Zivilprozess-, Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter/eine Richterin abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 45 Abs. 2 ZPO der/die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **zweite** Vertreter/Vertreterin zuständig. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich in den Gruppen 2/3 und 4 aus oben aufgeführter Sondervertretungsregelung, wobei die jeweilige Gruppe des/der ursprünglich Abgelehnten maßgeblich bleibt. Abweichend davon ist für Ablehnungsgesuche betreffend die Abt. 2.5 die Abt. 2.1 zuständig.
2. Wird in Strafsachen ein Richter/eine Richterin abgelehnt, so entscheidet über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 StPO gegen den/die aus Spalte 1 ersichtlichen Rich-

ter/ersichtliche Richter/richterin der/die aus Spalte 2 ersichtliche Richter/richterin. Im Falle der Verhinderung ist jeweils der/die aus Spalte 3 ersichtliche Richter/richterin zuständig.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner	7.5 Pamer
7.2 Jahns	7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner
7.3 Brose-Teschner	8.3 Jahns	7.1 Rammoser-Bode
7.5 Pamer	4.62 Gräfin v. Keyserlingk	7.6 Ahle
7.6 Ahle	7.9 Leiwesmeyer	8.9 Dr. Strauß
7.7 Kiekebusch	8.9 Dr. Strauß	7.1 Rammoser-Bode
7.8 Schwetlick	8.3 Jahns	4.62 Gräfin v. Keyserlingk
7.9 Dr. Leiwesmeyer	8.0 Rudolph	7.8 Schwetlick
8.0 Rudolph	7.5 Pamer	7.9 Leiwesmeyer
8.1 Mahr	7.1 Rammoser-Bode	7.6 Ahle
8.2 Schwetlick	7.5 Pamer	8.4 Nitsche
8.3 Jahns	7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner
8.4 Nitsche oder 1. Vertreterin Gräfin v. Keyserlingk	7.6 Ahle	7.7 Kiekebusch
8.5 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner	7.5 Pamer
8.8 Holk	7.8 Schwetlick	8.0 Lange
8.9 Dr. Strauß	8.1. Mahr	7.6 Ahle

C	BESONDERER TEIL
----------	------------------------

Die Zuständigkeit für alle Verfahren, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind, bleibt bei allen Abteilungen unverändert erhalten (Bestand), soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

Gruppe 2	Zivilprozesssachen
-----------------	---------------------------

Abt. 2.0 RiAG Kiekebusch

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben B beginnt.

- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N – Z beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereichen.

Abt. 2.1 VizePräsinAG Bartsch

- a) Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen, sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB).

Abt. 2.2 RinAG Holk

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F, I, J und P beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen die vom 01.11. – 31.12.2024 in Abt. 2.0 eingegangen sind mit den Endziffern 01 – 10.

Abt. 2.3 RinAG Brose-Teschner

Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben B, C, E – H, K – M, R, S und U – Z beginnt und soweit nicht Abt. 2.4, Abt. 2.6 oder Abt. 3.3 zuständig ist.

Abt. 2.4 RiAG Dr. Sternberg

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben A - G beginnt.
- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – M beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben W beginnt.
- d) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereichen.
- e) Alle Verfahren nach den §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

- f) Alle WEG-Verfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B und G beginnt.
- g) Alle Zivilprozesssachen die vom 01.11. – 31.12.2024 in Abt. 2.0 eingegangen sind mit den Endziffern 11 – 25.

Abt. 2.5 RiAG Dr. Graeber

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben K und L beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen die vom 01.11. – 31.12.2024 in Abt. 2.0 eingegangen sind mit den Endziffern 26 – 40.

Abt. 2.6 Rin Posch

- a) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben H – M sowie U - Z beginnt, einschließlich der Bestände aus Abteilung 2.6.
- b) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, C, H, O, S, Sch und U beginnt.
- c) Alle in der Zeit bis 30.06.2025 in Abteilung 2.0 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben H und U beginnt.
- d) Alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- e) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.7 RinAG Herz

- a) Alle in der Zeit bis 30.06.2024 in Abteilung 2.6 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen).
- b) Alle in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 in Abteilung 2.6 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen) und am 31.12.2024 bereits terminiert waren.
- c) Alle Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben N - T beginnt.
- d) Alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

- e) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.8 RinAG Sonnenberg

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben G, M und R beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen die vom 01.11. – 31.12.2024 in Abt. 2.0 eingegangen sind mit den Endziffern 51 – 65.

Abt. 2.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, die bis zum 30.06.2025 in Abt. 2.9 eingegangen sind und bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben A, C, O, S und Sch beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen die vom 01.11. – 31.12.2024 in Abt. 2.0 eingegangen sind mit den Endziffern 66 – 85.

Abt. 3.0 RinAG Dr. Hahn

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit dem Buchstaben D, E, V und Z beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich ist.

Abt. 3.1 RinAG Jaeckel

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N, Q, T, X und Y beginnt.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle WEG-Verfahren, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, C bis F und H bis Z beginnt.
- d) Alle Zivilprozesssachen die vom 01.11. – 31.12.2024 in Abt. 2.0 eingegangen sind mit den Endziffern 41 – 50.

Abt. 3.3 Rin Strauß

Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen) und soweit nicht Abt. 2.3 zuständig ist.

Abt. 3.8 WAuRinAG Sander

Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

Gruppe 4	Familiensachen und Betreuungssachen
-----------------	--

Abt. 4.00 RiAG Heinrichs

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben H, M und R beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.01 RinAG Schilling

- a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben I, J, N, O, P, Sa-Sh sowie T, U, V, X und Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Alle bis zum 31.10.2024 eingegangenen Geschäfte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.

Abt. 4.02 RinAG Dr. Hahn

Die Geschäfte in Personenstandssachen, mit Ausnahme der Verfahren nach dem Geschlechtseintrag-Selbstbestimmungs-Gesetz.

Abt. 4.10 RinAG Dr. Jourdan

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben E, Si-Sz und Q beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.12 RinAG Neumann, Y.

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A, C, F, G, L, W und Y beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.20 RinAG Neumann, Y.

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.21 RiAG Heinrichs

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.22 RiAG Nowak

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.30 RinAG Dr. Jourdan

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.31 WAuRinAG Sander

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.40 RinAG Lange

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.41 WAuRiAG Cramer

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.50 RinAG Rudolph

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.51 PräSAG Seidel

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.
- b) Beschwerden in Beratungshilfesachen.

Abt. 4.60 RinAG Künzler

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.61 RinAG Schilling

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.62 RinAG Gräfin v. Keyserlingk

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.
- b) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Endziffern 3 und 7, die bis zum 30.06.2025 in Abteilung 4.50 eingegangen sind, einschließlich aller Korrespondenzverfahren die gleiche Familie betreffend (vgl. Regelung B.III.2.b) des GVPI.), es sei denn ein Scheidungsverfahren ist unter einer anderen Endziffer in Abt. 4.50 anhängig, dann verbleiben die Korrespondenzverfahren mit den Endziffern 3 und 7 in der Zuständigkeit der Abt. 4.50.

Abt. 4.63 Rin Strauß

Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen entsprechend dem unter III.4 bestimmten Turnus.

Abt. 4.70 RinAG Ahle

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben Ki bis Kz beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.71 RinAG Rammoser-Bode

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben D und Ka bis Kh beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.72 RinAG Holk

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit dem Buchstaben B beginnt, einschließlich der Bestände.

Gruppe 5	Nachlasssachen
-----------------	-----------------------

Abt. 52.1 VizePräsinAG Bartsch

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben B bis J beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 52.2 RinAG Dr. Hahn

- c) Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A, K bis R, V bis Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- d) Die Geschäfte der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidung der Rechtspfleger in den zuvor genannten Sachen.

Abt. 52.3 WAuRinAG Sander

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben S (einschließlich Sch und St), T und U beginnt, einschließlich der Bestände.

Gruppe 6	Register-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen
-----------------	--

Abt. 6.00 WAuRiAG Kramm

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 04, 14, 24, 34, 44 und 05, 15, 25, 35 und 45 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.10 RinAG Neumann, B.

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 6 bis 0 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.20 Ri Mahr

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit der Endziffer 55, 65, 75, 85 und 95 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.30 RinAG Schwetlick

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 54, 64, 74, 84 und 94 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.50 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

Abt. 6.51 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

Abt. 6.60 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

Abt. 6.61 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

Abt. 6.70 RinAG Lange

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Abt. 6.71 RinAG Lange

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Gruppe 7/8	Strafsachen
-------------------	--------------------

Abt. 7.1 RinAG Rammoser-Bode

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgeblich Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt.
Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters/der Jugendschöffenrichterin in Jugendschutzsachen soweit der Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- f) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Ordnungswidrigkeitensachen, Erzwingungshaftsachen und in Verfahren betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG.

- g) Die bis zum 31.12.2024 in Abt. 8.8 eingegangenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Ordnungswidrigkeitensachen und in Verfahren betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG.
- h) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichterin und Jugendschöffenrichterin, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- i) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Dienstag

Abt. 7.2 RiAG Jahns

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A - F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie in Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt. Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters/der Jugendschöffenrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- f) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichter und Jugendschöffenrichter, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstabe A – F und R – Z beginnt.
- g) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Mittwoch

Abt. 7.3 RinAG Brose-Teschner

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus II**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus III**.
- d) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus IV**.

Abt. 7.4 Ri Mahr

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G - L beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit den Endziffern 6, 8 und 0 des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, jeweils einschließlich des Bestandes, soweit nicht Abteilung 7.5 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird Richter Mahr als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraft- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G - L beginnt, jeweils einschließlich des Bestandes, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – L beginnt, jeweils einschließlich des Bestandes.

Abt. 7.5 RinAG Pamer

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- c) Der Beisitz im erweiterten Schöffengericht von Abt. 8.9.
- d) Die Entscheidungen in Schöffenanangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Mittwoch

- e) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I**.
- f) Alle Gs-Sachen, die auf die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton von kindlichen und anderen Zeugen nach § 58a StPO gerichtet sind, einschließlich der Bestände. Insofern wird RinAG Pamer als Ermittlungsrichterin tätig.

Abt. 7.6 RinAG Ahle

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus II**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus III**.
- d) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus IV**.

Abt. 7.7 RiAG Kiekebusch

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - F beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit den Endziffern 2 und 4 des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, soweit nicht Abteilung 7.5 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Kiekebusch als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraft- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - F beginnt, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - F beginnt.

Abt. 7.8 RinAG Schwetlick

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M - Z beginnt, einschließlich des Bestandes, sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit ungeraden Endziffern des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, soweit nicht Abt. 7.5 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Schwetlick als Jugendrichterin tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraft- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M - Z beginnt, einschließlich des Bestandes, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M - Z beginnt, einschließlich des Bestandes.

Abt. 7.9 RiAG Dr. Leiwesmeyer

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus II**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus III**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus IV**.

Abt. 8.0 RinAG Rudolph

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus II**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus III**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus IV**.

Abt. 8.1 Ri Mahr

Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I.**

Abt. 8.2 RinAG Schwetlick

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B beginnt, sowie den Bestand hinsichtlich der Buchstaben Bö-Bz und C.
- c) Alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B beginnt, sowie den Bestand hinsichtlich der Buchstaben Bö-Bz und C.

Abt. 8.3 RiAG Jahns

Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I.**

Abt. 8.4 RinAG Nitsche

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus III.**
- d) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus IV.**

Abt. 8.5 RinAG Rammoser-Bode

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus II.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus III.**
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus IV.**

Abt. 8.6 RiAG Kiekebusch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle bis zum 30.06.2025 in Abteilung 8.0 eingegangenen AR-, BRs-, Cs-, Ds- und Gs- Sachen.

Abt. 8.8 RinAG Holk

- a) Alle bis zum 31.12.2024 in Abt. 8.8 eingegangenen Erzwingungshauptsachen. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Holk als Jugendrichterin tätig.
- b) Alle übrigen bis zum 31.12.2024 in Abt. 8.8 eingegangenen Verfahren werden in den unter V.6 bestimmten **Turnus I, Turnus II und Turnus IV** gegeben, soweit nicht Abt. 7.1 gemäß Buchstabe g) zuständig ist.

Abt. 8.9 RiAG Dr. Strauß

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- c) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von Abt. 7.5.
- d) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53, 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Dienstag

- e) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter V.6 bestimmten **Turnus I**.

Gruppe 9	Grundbuchsachen
-----------------	------------------------

Abt. 9.0 RinAG Dr. Hahn

Die Geschäfte des Richters/der Richterin in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Babelsberg	Langerwisch
Bornim	Leest
Bornstedt	Marquardt
Drewitz	Michendorf
Eiche	Nedlitz
Glindow	Neu Fahrland
Groß Glienicke	Neuseddin
Grube	Neutöplitz
Güterfelde	Nudow
Kähnsdorf	Philippsthal
Kartzow	Phöben
Kemnitz	Plessow
Kleinmachnow	Plötzin
Körzin	Potsdam
	Sacrow

Abt. 9.1 PräSAG Seidel

Die Geschäfte des Richters/der Richterin in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Alttöplitz	Saarmund
------------	----------

Beelitz	Salzbrunn
Bergholz-Rehbrücke	Satzkorn
Bliesendorf	Ruhlsdorf
Buchholz	Schäpe
Busendorf	Schenkenhorst
Caputh	Schlunkendorf
Derwitz	Schönefeld
Elsholz	Seddin
Fahlhorst	Sputendorf
Fahrland	Stahnsdorf
Ferch	Stücken
Fichtenwalde	Teltow
Fresdorf	Tremsdorf
Geltow	Uetz/Paaren
Golm	Werder
Göttin	Wildenbruch
Kramnitz	Wilhelmshorst
Reesdorf	Wittbrietzen
Rieben	Zauchwitz

D BEREITSCHAFTSDIENSTREGELUNG

- I. Die Bereitschaftsdienstregelung ergibt sich aus dem Beschluss der Präsidien des Landgerichts Potsdam sowie der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg, Nauen, Rathenow, Luckenwalde und Zossen über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam. Der Bereitschaftsdienst wird von den Richtern/Richterinnen entsprechend der Anlage zum Beschluss über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam wahrgenommen. Der/die in der Anlage bestimmte Vertreter/Vertreterin wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung durch den/die in der Anlage für den nächsten Tag bestimmten Vertreter/bestimmte Vertreterin, im Falle von dessen/deren Verhinderung wiederum durch den/die für den folgenden Tag vorgesehenen Vertreter/vorgesehene Vertreterin vertreten und so fort.

- II. Der Eildienstrichter/die Eildienstrichterin ist auch für die in der Dienstzeit eingegangenen Anträge auf Erlass oder Verkündung von Haftbefehlen, Unterbringungsbefehlen und Festhaltenanordnungen sowie der damit zusammenhängenden Entscheidungen zuständig, soweit hierüber nicht mehr in der Dienstzeit entschieden werden kann, weil die Vorführung erst nach dem Ende der Dienstzeit erfolgt. Der/die originär zuständige Ermittlungsrichter/Ermittlungsrichterin hat den Eildienstrichter/die Eildienstrichterin über diese Anträge unverzüglich zu informieren und die bereits möglichen Entscheidungen zu treffen, insbesondere einen notwendigen Verteidiger/eine notwendige Verteidigerin zu bestellen und die Ladung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin sicherzustellen.
Diese Regelung gilt nicht, soweit der Eildienst vom Landgericht Potsdam übernommen wird.

Potsdam, den 20.08.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts Potsdam

gez. Seidel
Seidel

aufgrund Urlaubs an
Unterschrift gehindert
Ahle

gez. Cramer
Cramer

gez. Heinrichs
Heinrichs

gez. Holk
Holk

gez. Künzler
Künzler

aufgrund Urlaubs an
Unterschrift gehindert
Dr. Strauß